

28.02.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1991 - KOVAnpG 1991)

Punkt 20 der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 14 (§ 48 Abs. 6 - neu -)

Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

14 a. In § 48 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes die Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte."

Begründung:

Ziel der Änderung ist es, Witwen von Beschädigten, die vor dem Inkrafttreten des BVG im Beitrittsgebiet am 1.1.1991 gestorben sind, den Witwen in der bisherigen Bundesrepublik gleichzustellen.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1991